AMTLICHE, MITTEILUNGEN

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

28



Seite

Datum: 05.10.2006 Nr.:

Inhaltsverzeichnis

Fakultät für Agrarwissenschaften:	
Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)	2835
Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)	2858

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Den folgenden Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 31.08.2006, zu dem der Senat am 12.09.2006 Stellung genommen hat, hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.09.2006 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBI. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBI. S. 239)).

Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen

Auf Grund des § 9 des NHG hat die Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen die folgende Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" an der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, erlassen:

§ 1 ZWECK DER PRÜFUNG

- (1) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfenden Personen vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen können.
- (2) Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, welche die "Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung zum Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" regelt.

§ 2 HOCHSCHULGRAD

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität den akademischen Grad "Doctor scientiae agrariae" abgekürzt "Dr. sc. agr." oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an das Promotionskomitee den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" abgekürzt "Ph.D."

(2) ¹Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde und ein Zeugnis - auf Antrag in englischer Sprache - aus (Anlage 1 und 2, entsprechend 1a und 2a). ²Das Zeugnis enthält die Liste der von der Doktorandin oder dem Doktoranden erfolgreich abgeschlossenen Module.

§ 3 ART UND UMFANG DER PROMOTIONSPRÜFUNG

Die Promotionsprüfung besteht aus:

- (a) einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von 144 ECTS-Anrechnungspunkten (Dissertation, gemäß § 8) sowie
- (b) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 Anrechnungspunkten (Disputation, gem. § 9).

§ 4 STUDIENKOMMISSION

- (1) ¹Eine Studienkommission, dem drei Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeiterinnen- und der Mitarbeitergruppe, die oder der in der Lehre tätig ist, und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Doktorandinnen- und Doktorandengruppe angehören, ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation der Prüfungen. ²Sie legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Prüfungsakte an.
- (2) ¹Das Mitglied der Promovierenden in der Studienkommission ist die oder der von der Jahrgangsvollversammlung der zweiten Kohorte benannte Sprecherin oder Sprecher. ²Die übrigen Mitglieder der Studienkommission werden von den entsprechenden Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr. ²Eine erneute Benennung der Mitglieder ist möglich.
- (4) Die Studienkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Mitte der Studienkommissionsmitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (5) ¹Die Studienkommission berät die Doktorandinnen und Doktoranden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie entscheidet über die Zulassung zur Disputation. ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Sie berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. ⁶Die Studienkommission oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Promotionsakten.
- (6) Die Studienkommission stellt die regelmäßige Lehrevaluation gemäß § 5 NHG und der Lehrevaluationsordnung sicher.

- (7) ¹Die Studienkommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) ¹Die Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über ihre Sitzungen wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.
- (10) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 PROMOTIONSKOMITEE

- (1) ¹Die Betreuenden und mindestens ein weiteres nach § 6 Abs. ²2 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, welches von der Studienkommission benannt wird, bilden das Promotionskomitee der Doktorandinnen und Doktoranden. ³Das Promotionskomitee bewertet die Prüfungsleistungen. ⁴Die Mitglieder des Promotionskomitees wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die entpflichtet wurden oder sich im Ruhestand befinden, sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Göttingen als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin oder Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Das Promotionskomitee trägt dafür Sorge, dass das Thema der Dissertation aktenkundig gemacht wird und dass jede Doktorandin und jeder Doktorand ihr oder sein Forschungsprojekt zu Beginn der Arbeit, aber spätestens nach einem Semester in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht vorstellt.

§ 6 BETREUENDE, PRÜFUNGSBERECHTIGTE UND BEISITZENDE

(1) ¹Die Betreuung der Studierenden obliegt einer Betreuerin oder einem Betreuer sowie einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer. ²Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. ³Diese müssen zur

Prüfung von Dissertationen berechtigt sein. ⁴Die Betreuenden werden von der Studienkommission bestellt.

- (2) ¹Berechtigt zu Prüfungen von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. ²Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. ³Die Studienkommission kann auf begründeten Antrag durch die Doktorandin oder durch den Doktoranden auch Personen anderer Fakultäten, Hochschulen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit entsprechenden Qualifikationen als Betreuerin oder Betreuer zulassen.
- (3) ¹Eine Betreuerin oder ein Betreuer muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Agrarwissenschaften sein. ²Sie oder er legt das Dissertationsthema fest.

§ 7 MODULE

- (1) Die Teilnahme an den Modulen (s. Anlage 6) ist für alle Studierenden obligatorisch, jedoch bestehen für die Veranstaltungen 2) bis 5) auf das Arbeitsgebiet bezogene Gestaltungsmöglichkeiten in Absprache mit der Betreurein oder dem Betreuer.
- (2) ¹Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen entscheidet auf Antrag die Studienkommission in Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer. ²Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 beim Promotionskomitee.

§ 8 DISSERTATION, KUMULATIVE DISSERTATION

- (1) Die Dissertation ist schriftlich abzufassen.
- (2) ¹Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll außerdem zeigen, dass die oder der zu Prüfende zur Lösung vertiefter wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.

- (3) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von zwei bei referierten Fachzeitschriften eingereichten Manuskripten oder Publikationen, in denen die oder der zu Prüfende als Autorin oder Autor verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (so genannte kumulative Dissertation). ²Der kumulativen Dissertation ist eine aussagekräftige Zusammenfassung und Einordnung der eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext voranzustellen.
- (4) ¹Das Thema der Dissertation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der oder des zu Prüfenden festgelegt. ²Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende die Prüfungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen. ³Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer muss in diesem Fall Mitglied dieser Fakultät sein.
- (5) Bei der Anmeldung der Dissertation bei der Studienkommission sind zu nennen: das Thema und die gewählte Sprache der Dissertation; die Mitglieder des Promotionskomitees.
- (6) Die Anmeldung der Dissertation erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung des Forschungsvorhabens gemäß § 5 Abs. 3.
- (7) Bei der Abgabe der Dissertation hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Dissertation ist fristgemäß (§ 7 der Studienordnung) bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionskomitees abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Betreuenden fertigen in der Regel innerhalb von sechs Wochen je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme, die Rückgabe zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird.
 ²Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor: ausgezeichnet oder sehr gut oder gut oder befriedigend. ³§ 10 ist zu beachten.
- (10) ¹Kommen beide Gutachten zu abweichenden Ergebnissen, beauftragt die Studienkommission eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter soll auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation ausgewiesen sein. ³Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes stimmberechtigtes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt.
- (11) ¹Die Dissertation und die beiden Gutachten werden eine Woche zur Einsicht ausgelegt, bevor die Dissertation angenommen werden kann. ²In dieser Zeit können alle Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Agrarwissenschaften gemäß § 6 Abs. 2 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation einlegen. ³Der Einspruch ist an die Studienkommission

- (§ 4) zu richten. ⁴Sofern diese einen Einspruch aus der Fakultät für begründet hält, ernennt sie eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften sein muss. ⁵Sie oder er ist an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes Mitglied des Promotionskomitees teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. ⁶In diesem Fall trifft das Promotionskomitee in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ⁷Das Verfahren ist aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert. ⁸Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden. ⁹Die mündliche Prüfung ist erst zum nächsten regulären Termin möglich. ¹⁰Eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Referentin oder ein Referent, die oder der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren oder seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin oder Referent genannt.
- (12) ¹Das Promotionskomitee teilt die Entscheidung über die Dissertation der oder dem Studierenden schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Falle der Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit gemäß § 12. ²Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. ⁴Eine abgelehnte Dissertation kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (13) Im Falle der Annahme werden der oder dem zu Prüfenden die entsprechenden Anrechnungspunkte für die Dissertation gemäß § 3 gutgeschrieben.

§ 9 DISPUTATION

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist die Annahme der Dissertation sowie der Nachweis der erforderlichen Anrechungspunkte aus der Teilnahme an Lehrveranstaltungen. ²Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird per Aushang bekannt gemacht. ²Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer daran anschließenden ausführlichen Diskussion. ³Die Disputation wird vom Promotionskomitee bewertet. ⁴Über den Verlauf der Disputation wird eine Niederschrift aufgenommen. ⁵Sämtliche Mitglieder des Promotionskomitees müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. ⁶Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese, ob die Disputation bestanden ist und legen die Note der Dissertation und der Disputation fest. ⁷Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Prüfungsberechtigten ausreichend. ⁸Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied des Promotionskomitees protokolliert und von den anwesenden

Prüfungsberechtigten unterschrieben. ⁹Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. ¹⁰Der Fachvortrag und die Diskussion werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ¹¹Auf begründeten Antrag kann der Studienausschuss eine der anderen Amtssprachen der EU zulassen. ¹²Im Falle der Annahme der Disputation werden 6 Anrechnungspunkte vergeben.

§ 10 BENOTUNG

- (1) Folgende Einzelnoten sind möglich:
- 1 = sehr gut,
- 2 = gut
- 3 = befriedigend,
- 4 = nicht bestanden.

Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

- (2) Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat "ausgezeichnet" möglich.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

```
1.0 - 1.50 = \text{magna cum laude}
```

1,51 - 2,50 = cum laude,

2.51 - 3.0 = rite.

(4) ¹Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat "summa cum laude" vergeben. ²Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis "summa cum laude" beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. ³Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates "summa cum laude".

§ 11 PROMOTIONSERGEBNIS, ENDE DES STUDIUMS

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt das Promotionskomitee das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

- (4) Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Studierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 2).
- (5) ¹Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. ²Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 12.

§ 12 NICHTBESTEHEN, WIEDERHOLUNG

- (1) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. ³Von der Ablehnung werden alle fachlich nahe stehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.
- (2) ¹Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Studienkommission vorliegen. ⁴Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.
- (3) ¹Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.
- (4) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens. ³Die Aufnahme einer erneuten Promotion ist möglich.
- (5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Agrarwissenschaften werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (6) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 13 VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION

- (1) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. ²Das Promotionskomitee kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.
- (2) ¹Die Veröffentlichung geschieht:
- (a) bei der kumulativen Promotion durch die Bereitstellung von jeweils einem Heft der Zeitschrift in dem die Publikationen veröffentlicht wurden und weiteren 5 Exemplaren der Publikationen.

- (b) oder bei nicht im Zeitrahmen publizierten Manuskripten durch die Bereitstellung von 5 Exemplaren der vollständigen, genehmigten Fassung der eingereichten Manuskripte mit einer aussagekräftigen Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse in den fachlichen Kontext gemäß § 8, Abs. 3.
- ²(c) oder durch Bereitstellung von 5 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Dekanat gegenüber nachgewiesen wird,
- (d) oder durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Dekanat.
- (3) ¹Das Promotionskomitee kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. ²Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionsscheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen vom Betreuer durch Unterschrift bestätigt wird.
- (4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

§ 14 VOLLZUG DER PROMOTION

¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 1a und 1b oder 2a und 2b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. ²Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktortitel oder den Ph.D.-Titel zu führen. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

§ 15 ERKLÄRUNG DER UNGÜLTIGKEIT UND ENTZIEHUNG DES DOKTORGRADES

- (1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage Anlage 1a und 1b oder 2a und 2b, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. ²In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE

¹Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Promotionskomitee zu stellen. ³Das Promotionskomitee bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. ⁵Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 17 SCHUTZBESTIMMUNGEN

- (1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft das Promotionskomitee.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.
- (4) Studierende mit einem Kind
- (a) des Ehegatten oder Lebenspartners,

(b) für das ihnen die Personensorge zusteht,

Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

- (c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- (d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur
- (5) ¹Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät oder erfolgte.
- (2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.
- (3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 19 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 20 anzuwenden.

§ 19 Einreichung an der Universität Göttingen

- (1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1.
- (3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 5 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Promotionskomitee, das paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.
- (4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 9 statt; von den Bestimmungen der § 9 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 1 abgewichen werden.
- (5) ¹Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 5 ein neues Promotionskomitee zu bestellen.

§ 20 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 8 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

- (2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 14 fortgeführt.

§ 21 Promotionsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1a

Emblem der Universität Göttinger
Fakultät für Agrarwissenschaften

							- 1				
$\mathbf{\nu}$	rn	m	ot	\mathbf{I}	n	eı	ırı		ın	а	Δ
	··		UL	ı		Э.	41	nι	411	u	•

F	Promotionsurkunde
Die Georg-August-Universität Götting	gen, Fakultät für Agrarwissenschaften, verleiht mit dieser
Urkunde	
Frau/Herrn*), geb. am in	,
den Hochschulgrad	
Dokto	or Scientiae Agriculturae
(al	bgekürzt: Dr. Sc. agr.),
nachdem sie/er*) die Prüfung im Pro	motionsstudiengang für Agrarwissenschaften (PAG)
am bestanden hat.	
Göttingen, den	(Siegel der Universität)
Die Dekanin/Der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Promotionskomitees
*\	

⁽⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1b

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. Certificat			
The Georg-August-University Göttingen, Germ	any, Faculty of A	gricultural Scienc	es, con-
fers upon			
Ms/Mr			
born onin			
the degree of			
Doctor of Philosophy			
(PH.D.)			
after having completed the PH.D. examination	requirements on	Agricultural Scier	nces.
Göttingen,	Seal	of	Faculty
	of Agricultural S	ciences	
(Dean of the Faculty)	(Chair of Exami	nation Committee	<i>i</i>)
(Boar or the radalty)	(Shan Si Exami	iadon committee	7

Anlage 2a

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

Z	eugnis über die Promo	otionsprüfung	
Frau/Herr** ⁾	, geboren am	in	, hat
die Promotionsprüfung im P	romotionsstudiengang fi	ür Agrarwissenschaften (PAG) mit der
Gesamtnotebestanden.			
Module im Promotionsstudie	engang:		
	Anrechn	nungspunkte	
1			
2			
3			
4			
5			
Disputation	Note:		
Die Dissertation mit dem The			
wurde mit der Note "	" bewertet.		
Göttingen, den		(Siegel der	Universität)
Die Dekanin/Der Dekan* ⁾		rsitzende des Promotions	

^{*} Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 2b

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

Ph.D. Transcript

Ms./Mr,	born in	in	, has passed
the PhD exam in the Ph.DProgr	am for Agricu	Iltural Sciences (PAG)	with the total
grade			
Exams in the Program:			
Anrechnungspunkte			
The Ph.D. thesis with the topic			and
was given the grade			and
Göttingen,(Date)		(Seal of the Unive	rsity)
Dean		nair of Examination Cor	

^{*} See appendix for explanation of grading system

Anlage 3

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

* Nichtzutreffendes streichen

Revisionsschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*
aus
betitelt:
ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.
Göttingen, den

Anlage 4

WORKLOAD DES STUDIUMS

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Module Pflichtveranstaltungen. Ihr zeitlicher Gesamtumfang beträgt 30 Anrechnungspunkte bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation stehen 105 Wochen entsprechend dem Umfang von 144 Anrechnungspunkten zur Verfügung. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/credits = 5400 Stunden.

Anlage 5

Diploma Supplement

OUTLINE STRUCTURE FOR THE DIPLOMA SUPPLEMENT.

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
- 5.2 Professional status (if applicable):

6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
- 6.2 Further information sources:

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

- 7.1 Date:
- 7.2 Signature:
- 7.3 Capacity:
- 7.4 Official stamp or seal:

8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)

Anlage 6
Modulkatalog zur Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)"

Pflichtmodule

Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prü- fungs- leistung	Modul- Umfang (Anrech- nungsp unkte, SWS)
1. Kolloqu- ium		 Vorbereitungskolloquium (Veranstaltung Ende des 1. Semester oder Anfang des 2. Semesters) Auswertungskolloquium (Veranstaltung im 5. Semester) Teilnahme an 18 Doktoranden-Kolloquien, Teilnahmebestätigung 		6 C/ 4 SWS
2. Wissenschaftliche Veranstaltungen		 Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Vorträgen zum interdisziplinären Informations- austausch Nachweis eines eigenen Tagungsbei- trags 		6 C/ 4 SWS
3. Schlüs- selquali- fika- tionen		geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		6 C/ 4 SWS
4. Methoden I		geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		6 C/ 4 SWS
5. Wahl- veran- staltung zur Ver- tiefung des Fach- wissens		geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		6 C/ 4 SWS

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung für den "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" tritt die "Promotionsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen" in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (Amtliche Mitteilungen 7/1998 S. 2) außer Kraft. Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung für den "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" begonnen haben, werden nach der "Promotionsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen" geprüft. Eine Prüfung nach dieser Promotionsordnung wird letztmals im Wintersemester 2010/2011 abgenommen.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften am 31.08.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.09.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.09.2006 die Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBI. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBI. S. 239)).

Studienordnung für den Promotionsstudiengang
"Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)"

der Fakultät für Agrarwissenschaften

an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung zum Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiengangs

¹Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Agrarwissenschaften. ²Er führt zur Promotion.

§ 3 Aufgaben und Berufsfeld

- (1) Am Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" beteiligte Einrichtungen sind solche Einrichtungen, die im Rahmen des Promotionsstudienganges Dissertationsthemen betreuen oder Lehrveranstaltungen abhalten.
- (2) ¹Die beteiligten Einrichtungen aus den Studienrichtungen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Ressourcenmanagement, Nutztierwissenschaften, sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. ²Sie liefern die wissenschaftli-

chen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leisten somit den entscheidenden Beitrag zur Ernährungssicherung und der Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Basis nachhaltiger Produktionssysteme.

§ 4 Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung - Prüfungsordnung - Studienordnung

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" geregelt.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Anfertigung der Dissertation, die Zulassung zur Disputation, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen, den Vollzug der Promotion sowie eventuelle Prüfungsanforderungen.
- (3) Die Studienordnung legt entsprechend der Promotionsprogrammziele den Umfang, die Inhalte und die zeitliche Einteilung des Promotionsstudienganges fest.

§ 5 Studienberatung und Studienorganisation, Studienkommission

- (1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind während ihres Studiums ständig so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. ²Diese Aufgabe obliegt den Betreuern.
- (2) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Neben der Orientierungseinheit ist eine ständige Studienberatung anzubieten. ³Sie wird von der Koordinationsstelle für den Studiengang durchgeführt.
- (3) Aufgaben der Studienberatung sind:
- a) Beratung bezüglich Wohnungssuche,
- b) Beratung und Hilfe bei Immatrikulation, Krankenversicherung und sonstigen administrativen Problemen.
- c) Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation und Lehre,
- d) Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen,
- e) Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen,
- f) Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs und Betreuung von Gastdozentinnen sowie Gastdozenten,
- g) Anbahnung, Verwaltung und Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, Hilfe bei der Organisation von Lehrimporten und –exporten,
- h) Redaktion der Präsentation des Studiengangs und der beteiligten Einrichtungen.

(4) ¹Eine Studienkommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation und Durchführung der Prüfungen. ²Er legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.

§ 6 Betreuung der Dissertation, Promotionskomitee

- (1) ¹Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Dissertation. ²Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. ³Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen (s. § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung). ⁴Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) ¹Bei gemeinsamen Promotionen mit wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität Göttingen ist die Betreuung in der Kooperationsvereinbarung mit dieser Einrichtung geregelt (s. §§ 18, 19, 20, 21 der Prüfungsordnung). ²In einem solchen Fall ist die Mitbetreuung durch ein hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften zwingend erforderlich.
- (3) Die Nennung der Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer erfolgt mit der Anmeldung des Dissertationsthemas spätestens 6 Monate nach Studienbeginn bei der Studienkommission.
- (4) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ein Promotionskomitee (s. § 5 Prüfungsordnung) gebildet.

§ 7 Studiendauer

- (1) ¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" erstreckt sich in der Regel über maximal 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 180 Anrechnungspunkte (1 Anrechnungspunkt = 30 Stunden workload).
- (2) ¹Die Anfertigung der Dissertation soll in der Regel nicht länger als 105 Wochen dauern. ²Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtsplichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird. ³Auf Antrag an die Studienkommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen

bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. ⁴Die Regelstudienzeit endet für den Promotionsstudiengang nach spätestens vier Jahren.

§ 8 Anmeldung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Dissertation

- (1) ¹Die Studienkommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte für die Doktorandin oder den Doktoranden an. ²Hierfür müssen sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Prüfungsstelle der Fakultät unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen melden. ³Eine Liste dieser Unterlagen ist bei der Prüfungsstelle erhältlich.
- (2) ¹Die Studienkommission trägt dafür Sorge, dass jede Doktorandin oder jeder Doktorand ihr oder sein Forschungsprojekt zu Beginn der Arbeit aber spätestens nach einem Semester in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht vorstellt. ²Mit der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung des Forschungsvorhabens erfolgt die Anmeldung der Dissertation (s. § 4, Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung).
- (3) Bei der Anmeldung der Dissertation bei der Studienkommission sind zu nennen:
- a) das Thema und die gewählte Sprache der Dissertation,
- b) die Betreuerin oder der Betreuer und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer (Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) der Dissertation,
- c) das oder die sonstigen Mitglieder des Promotionskomitees.

§ 9 Gliederung des Studiums

- (1) Der Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" ist weitgehend modular aufgebaut und umfasst die Teilnahme an Modulen, die Erstellung der Dissertation und die Disputation.
- (2) Über die Annerkennung von Modulen außerhalb der Fakultät oder außerhalb der Universität Göttingen entscheidet die Studienkommission.
- (3) ¹Für die Erstellung der Dissertation stehen in der Regel nicht mehr als 105 Wochen zur Verfügung (144 Anrechnungspunkte). ²Eine Verlängerung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 möglich.
- (4) ¹Die Zulassung zur Disputation setzt den Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen und die Annahme der Dissertation voraus. ²Für die erfolgreiche Disputation werden 6 Anrechnungspunkte vergeben.
- (5) Ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsstudiums führt damit zu 180 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 10 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden modular angeboten. ²Bei erfolgreicher Teilnahme werden 6 Anrechnungspunkte pro Modul vergeben.
- (2) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Kolloquien sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. ²Zur Stoffvertiefung können ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (3) ¹Die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Module sind für alle Studierenden obligatorisch. ²Zusätzlich können Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten werden. ³Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig.
- (4) ¹Bestimmte Module werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:
- a) Workshops,
- b) Übungen, Praktika und Seminare.
- ³Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.
- (5) ¹Zu Module mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zur Disputation anzumelden. ²Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 11 Dissertation

- (1) ¹In der Dissertation ist ein Problem aus den Agrarwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Tiefergehende wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden sollen selbstständig entwickelt und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführt werden.
- (2) Die Dissertation ist so zu bemessen, dass ihre Anfertigung innerhalb des Promotionsstudiums von 6 Semestern bewältigt werden kann.
- (3) ¹Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag an die Studienkommission kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

§ 12 Disputation

- (1) ¹In der Disputation hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er in ihrer oder seiner Dissertation fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen in ihrem oder seinen Arbeitsgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet hat. ²Sie besteht aus einem Fachvortrag über die Dissertation mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (3) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

§ 13 Abschluss des Promotionsstudiums

- (1) ¹Um das Promotionsstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben haben und die Promotionsprüfungen bestehen. ²Das Promotionsstudium endet mit dem Ende des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt.
- (2) Über das Ergebnis der Promotionsprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden (Anlage 2a und 2b der Prüfungsordnung).
- (3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Promotionsurkunde (Anlage 1a und 1b, Prüfungsordnung) ausgehändigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)

Pflichtmodul 1

Kolloquium			
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsant	forderungen	Anrechnungspunkte/SWS	
Vorbereitungskolloquium (Veranstaltung	g Ende des 1. Semes-	insgesamt	
ters oder Anfang des 2. Semesters)			
Auswertungskolloquium (Veranstaltung)	im 5. Semester)	6 C/4 SWS	
Teilnahme an 18 Doktoranden-Kolloquie	en, Teilnahmebestäti-		
gung			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Anrechnungspunkte/SWS	
1. Kolloquium		Einzeln	
2. Modulprüfung zu 1: Pflichtteilnahme mit gen			
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvorausset	zungen	
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit		
Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	n Promotionsstudiengang PAG		
Angebotshäufigkeit	Dauer		
Semesterlage Das Modul kann in 5 Semestern abgeschlossen wei			

Maximale Studierendenzahl

Modulkoordinator: Betreuerin oder Betreuer

Sprache

Deutsch oder englisch

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)

Pflichtmodul 2

Wissenschaftliche Veranstaltungen

Tribodilatinone Teranotaitan	19011	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsant	forderungen	Anrechnungspunkte/SWS
Teilnahme an wissenschaftlichen Tagu	ıngen, Seminaren und	insgesamt
Vorträgen zum interdisziplinären Inform	nationsaustausch, Teil-	
nahmebestätigung		6 C/4 SWS
Nachweis eines Tagungsbeitrags		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Anrechnungspunkte/SWS
		einzeln
Art der Lehrveranstaltung		
-		
2. Modulprüfung zu 1: Nachweis eines Tag	ungshaitrags	
2. Modulprulung zu 1. Nachweis eines Tag	ungsbeitrags	
Wahlmöglichkeiten Zugangsvorausset		zungen
Pflichtmodul		
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit	
Zweimalig, frühestens in der folgenden	Promotionsstudiengar	ng PAG
Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester		
Angebotshäufigkeit	Dauer	
Semesterlage		
		einem Semester abgeschlossen
	werden.	
Sprache	Maximale Studierendenzahl	
Deutsch oder englisch		
Modulkoordinator		

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)

Pflichtmodul 3

Schlüsselqualifikationen

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen	Anrechnungspunkte/SWS
geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Be-	insgesamt
treuer	
	6 C/4 SWS
	Anteil Schlüsselkompetenzen:
	6 Anrechnungspunkte/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Anrechnungspunkte/SWS
	einzeln
1. Art der Lehrveranstaltung: -	
2. Modulprüfung zu 1: -	
2. Woddiprarang 2a 1.	

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul	
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig, frühestens in der folgenden	Promotionsstudiengang PAG
Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
	Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen
	werden.
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch oder Englisch	

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)

Pflichtmodul 4

Methoden I

Wethoden		
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen		Anrechnungspunkte/SWS
• geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Be-		insgesamt
treuer		
		6 C/4 SWS
		Anteil Schlüsselkompetenzen:
		6 Anrechnungspunkte/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Anrechnungspunkte/SWS
		einzeln
1. Art der Lehrveranstaltung: -		
2. Modulprüfung zu 1: -		
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvorausset	zungen
Pflichtmodul		
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit	
Zweimalig, frühestens in der folgenden	Promotionsstudiengang PAG	
Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	Tromotionsstudiengang r AC	
Angebotshäufigkeit	Dauer	
Semesterlage		
	Das Modul kann in	einem Semester abgeschlossen
	werden.	
Sprache	Maximale Studiere	ndenzahl
Deutsch oder Englisch		
Modulkoordinator		

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)

Pflichtmodul 5

Wahlveranstaltung zur Vertiefung des Fachwissens

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanf	orderungen	Anrechnungspunkte/SWS
geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Be-		insgesamt
treuer		
		6 C/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Anrechnungspunkte/SWS
		einzeln
1. Art der Lehrveranstaltung: -		
2. Modulprüfung zu 1: -		
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvorausset	zungen
Pflichtmodul		
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit	
Zweimalig, frühestens in der folgenden	Promotionsstudiengang PAG	
Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester		
Angebotshäufigkeit	Dauer	
Semesterlage		
	Das Modul kann in	einem Semester abgeschlossen
	werden.	
Sprache	Maximale Studiere	ndenzahl
Deutsch oder Englisch		
Modulkoordinator		